

Aktenzeichen: 6 ABR 74/78

LAG Rheinland-Pfalz

Beschluß des BAG vom 23. Juli 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: Zusatzabkommen zum Nato-Truppenstatut Art. 7 und 56 und Unterzeichnungsprotokoll zu diesem Zusatzabkommen Abs. 9, beide in der Fassung vom 21. Oktober 1971 (BGBl. 1973 II S. 1022); Nato-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1183) Art. I, VII, IX; ZPO §§ 12, 17; GG Art. 25

Leitsätze:

1. Bei der Einstellung eines Mitglieds eines zivilen Gefolges steht der Betriebsvertretung der zivilen Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften keine Mitwirkungsbefugnis zu.
2. Insoweit ist für ein von der Betriebsvertretung eingeleitetes Beschlußverfahren die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben.



6 ABR 74/78

3 Ta BV 22/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
23. Juli 1981

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

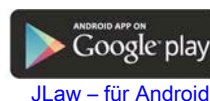
hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 11. Juni 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mergenthaler und Carl beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Mai 1978 - 3 Ta BV 22/77 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß die deutsche Gerichtsbarkeit für die Entscheidung über den Rechtsstreit zwischen den Beteiligten gegeben ist.

1. Dem Landesarbeitsgericht ist lediglich darin zu folgen, daß für das vorliegende Beschlußverfahren die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen besteht.

Obwohl keiner der Beteiligten sich hiergegen gewandt hat, ist noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz vorrangig (BVerfGE 46, 342 [359]) und unabhängig von einer entsprechenden Rüge zu prüfen, ob die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen gegeben ist (vgl. dazu BAG 24, 411 [416 f.] = AP Nr. 159 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A 1 der Gründe] und BGH AP Nr. 1 zu § 38 ZPO Internationale Zuständigkeit [zu I 1 der Gründe]; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., Anm. V 3 vor § 12 ZPO). § 73 Abs. 2 ArbGG 1979 steht nicht entgegen. Diese Bestimmung schließt lediglich die Nachprüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit aus (BAG AP Nr. 8 zu § 38 ZPO Internationale Zuständigkeit).

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ist zu bejahen. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist sie allerdings nicht aus dem "Territorialitätsprinzip" herzuleiten, sondern bestimmt sich mangels besonderer Regelungen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit (BAG AP Nr. 3 zu §§ 394, 395 RVO [zu I 1 der Gründe]; BAG 19, 164 ff. [170] = AP Nr. 1 zu § 75 b HGB [zu II der Gründe]; BAG 27, 99 [102] = AP Nr. 12 zu Internationales Privat-Arbeitsrecht [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 2 zu § 106 BetrVG 1972). Vorliegend ergibt sich die deutsche internationale Zuständigkeit aus § 17 Abs. 1 ZPO, weil die Dienststelle der Antragsgegnerin ihren Sitz in B im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Unmaßgeblich sind insoweit die Bestimmungen des Nato-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183) und die dazu ergangenen Zusatzregelungen. Die Bestimmung in Abs. 9 des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut, nach der die deutschen Gerichte für Arbeitssachen in dem nach deutschem Recht vorge-



- 4 -

sehenen Verfahren (Beschlußverfahren), entscheiden, soweit das Gesetz gerichtliche Entscheidungen vorsieht (gemeint ist das Personalvertretungsgesetz 1955, vgl. dazu die Senatsentscheidung vom 21. August 1979 - 6 ABR 77/77 - AP Nr. 4 zu Art. 56 ZA-Nato-Truppenstatut, für Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes 1974, zu Unrecht Beitzke, Anmerkung zu dieser Entscheidung, aaO, und AR Blattei, D-Blatt Stationierungsstreitkräfte, Entscheidung 21, und Stationierungsstreitkräfte I unter G), hat allein die deutsche Gerichtsbarkeit, die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen und die zu wählende Verfahrensart zum Gegenstand. Sie setzt die Bejahung der deutschen internationalen Zuständigkeit voraus.

2. Zu Unrecht hat jedoch das Landesarbeitsgericht im übrigen die Zulässigkeit des Antrags der Antragstellerin bejaht. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist für den von der Antragstellerin verfolgten Antrag nicht gegeben. Dabei ist nicht das Rechtschutzbegehren der Antragstellerin maßgebend, sondern die (objektive) Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit für die begehrte Sachentscheidung.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt sich eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen nicht aus den vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Bestimmungen des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut und dem Unterzeichnungsprotokoll zu diesem Abkommen für die Klärung der von der Antragstellerin geltend gemachten Mitwirkungsbefugnis bei der Einstellung der amerikanischen Staatsbürgerin R R in die Dienste der Antragsgegnerin herleiten.

a) Die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit in Betriebsvertretungsstreitigkeiten bei den alliierten Streitkräften bestimmen sich nach Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (im folgenden Zusatzabkommen genannt) und nach Abs. 9 des Unterzeichnungsprotokolls zu diesem Zusatzabkommen (im folgenden Unterzeichnungsprotokoll

- 5 -

genannt), beide in der Fassung vom 21. Oktober 1971 (BGBl. 1973 II S. 1022), in Kraft getreten am 18. Januar 1974 (BGBl. 1974 II S. 143; vgl. hierzu die Senatsentscheidung vom 21. August 1979 - 6 ABR 77/77 - aaO [zu II 1 der Gründe]).

Wenn die deutschen Gerichte für Arbeitssachen nach diesen Bestimmungen im Beschlußverfahren zu entscheiden haben, "soweit das Gesetz gerichtliche Entscheidungen vorsieht", setzt dies nach Abs. 9 des Unterzeichnungsprotokolls zunächst voraus, daß das deutsche Personalvertretungsrecht mit seinen Regelungen über die Mitwirkung des Personalrats bei Einstellungen anwendbar ist.

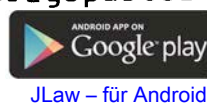
Die hierzu ergangenen Regelungen des deutschen Rechts gelten nicht unmittelbar, sondern nur soweit ihre Anwendung im Zusatzabkommen völkervertraglich vereinbart ist. Der Umfang der Anwendbarkeit bestimmt sich im Grundsatz nach Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens. Danach gelten die "für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts über die Personalvertretung" (vgl. die Weiterverweisung in § 70 Soldatengesetz) nur für die zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge.

Zu diesem Personenkreis gehört die amerikanische Staatsbürgerin R nicht. Nachdem in der Rechtsbeschwerdeinstanz zwischen den Beteiligten nicht mehr streitig ist, daß Frau R bei ihrer Einstellung in den Dienst der Antragsgegnerin einen Eid entsprechend dem amerikanischen Dienstrecht geleistet hat, ist davon auszugehen, daß das mit ihr begründete Rechtsverhältnis nicht nach deutschem, sondern nach amerikanischem Recht zustande gekommen ist. Frau R ist damit nicht als zivile Arbeitskraft bei einem zivilen Gefolge eingestellt worden, sondern aufgrund der Begründung des Dienstverhältnisses mit der Antragsgegnerin selbst unmittelbar Mitglied des zivilen Gefolges geworden.

Welche Personen im Einzelfall zum zivilen Gefolge oder zu den örtlichen zivilen Arbeitnehmern zählen, ist aus Art. I Abs. 1 Buchstabe b des Nato-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183) zu erschließen. Danach gehört zum zivilen Gefolge jedenfalls das die Truppe einer Vertragspartei begleitende Zivil-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

personal, das bei deren Streitkräften beschäftigt ist und die Staatsangehörigkeit der Antragsgegnerin hat, ohne seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet zu haben. Alle anderen der Antragsgegnerin tätigen zivilen Beschäftigten sind (örtliche) zivile Arbeitnehmer. Nur die Rechtsverhältnisse dieser Arbeitnehmer werden von den Bestimmungen des Zusatzabkommens und damit von Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens erfaßt und nur für diese Arbeitnehmer sind damit nach dem Zusatzabkommen Regelungen des deutschen Personalvertretungsrechts anwendbar.

Die Antragsgegnerin hat damit nach dem Nato-Truppenstatut und den hierzu ergangenen Zusatzregelungen die Möglichkeit, ihren Arbeitskräftebedarf auf verschiedene Weise zu decken. Nur insoweit sie dies durch den Abschluß von Arbeitsverträgen mit den in Art. I Abs. 1 Buchstabe b des Nato-Truppenstatuts von der Zugehörigkeit zum zivilen Gefolge ausgeschlossenen Personen tut, kommt die Anwendbarkeit deutschen Rechts und die Mitwirkung der Betriebsvertretung der zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge in Betracht.

Da die amerikanische Staatsbürgerin R als Angehörige eines Offiziers der amerikanischen Streitkräfte nach Art. 7 des Zusatzabkommens während der Zeit, die sie als Angehörige im Bundesgebiet zugebracht hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S. von Art. I Abs. 1 Buchstabe b des Nato-Truppenstatuts nicht begründen kann, konnte für die Begründung eines Dienstverhältnisses mit der Antragsgegnerin nur amerikanisches Dienstrecht und damit die Zuordnung zum zivilen Gefolge selbst in Betracht kommen.

Solche Dienstverhältnisse unterliegen weder Art. 56 Abs. 1 Buchstabe a des Zusatzabkommens (und damit auch nicht der Anwendung deutschen Arbeitsrechts), noch unterliegen sie den nach Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens für anwendbar erklärten Regelungen des deutschen Personalvertretungsrechts, so daß auch eine gerichtliche Klärung der von der Antragstellerin geltend gemachten Mitwirkungsbefugnis vor den deutschen Gerichten für Arbeitssachen nicht möglich ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Damit erledigt sich zugleich die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die amerikanische Staatsbürgerin R sei zugleich zivile (örtliche) Arbeitskraft und Mitglied des zivilen Gefolges. Beides schließt einander aus.

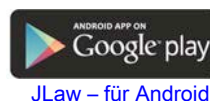
b) Ein anderes Ergebnis rechtfertigt sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht nach Art. IX Abs. 4 des Nato-Truppenstatuts. Auch diese Regelung bezieht sich nicht auf Mitglieder des zivilen Gefolges selbst, sondern auf den örtlichen Bedarf an zivilen Arbeitskräften, die bei einer Truppe oder bei einem zivilen Gefolge beschäftigt sind. Wenn die Antragstellerin darauf hinweist, daß es ihr obliege, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Art. IX Abs. 4 des Nato-Truppenstatuts richtig angewendet würden, ist dieser Vertrag jedenfalls nicht geeignet, Mitwirkungsbefugnisse bezüglich des nicht zur Zuständigkeit der Betriebsvertretung gehörenden zivilen Gefolges zu begründen. Die von der Antragstellerin in Anspruch genommene Befugnis, die Durchführung der zu Gunsten der zivilen Beschäftigten geltenden Gesetze zu überwachen, setzt voraus, daß das deutsche Personalvertretungsrecht anwendbar ist.

c) Entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts läßt Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens schließlich auch nicht erkennen, daß es für die Anwendbarkeit deutschen Personalvertretungsrechts auf die stellenplanmäßige Behandlung des mit der amerikanischen Staatsbürgerin R besetzten Arbeitsplatzes ankommen könnte. Abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht hierzu widersprüchliche Feststellungen getroffen hat, könnte auch dann eine Mitwirkungsbefugnis der Antragstellerin nicht in Betracht kommen, wenn sich die Antragsgegnerin über den Stellenplan hinweggesetzt hätte, der nunmehr mit der amerikanischen Staatsbürgerin R besetzte Arbeitsplatz zuvor mit deutschen Arbeitnehmern besetzt war oder nach dem Stellenplan mit deutschen Arbeitnehmern hätte besetzt werden müssen. Nach Art. 56 Abs. 7 Buchstabe a Satz 1 des Zusatzabkommens gehört es zum Entscheidungsbereich der Behörden eines zivilen Gefolges, die Zahl und Art der benötigten Arbeitsplätze zu bestimmen. Sofern dabei etwa gegen Art. IX Abs. 4 Satz 1 des Nato-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Truppenstatuts verstoßen würde, nach dem der örtliche Bedarf einer Truppe oder eines zivilen Gefolges an zivilen Arbeitskräften in gleicher Weise wie der vergleichbare Bedarf des Aufnahmestaats und mit Unterstützung seiner Behörden über die Arbeitsvermittlungsstellen befriedigt wird, wäre ein solcher Verstoß jedenfalls nicht geeignet, das von der Antragstellerin geltend gemachte Mitwirkungsrecht bei der Einstellung der amerikanischen Staatsbürgerin R und damit die Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit zu begründen.

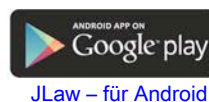
3. Ist demnach entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts den Regelungen des Nato-Truppenstatuts und den dazu ergangenen Zusatzregelungen keine Unterwerfung der Antragsgegnerin unter die deutsche Gerichtsbarkeit hinsichtlich des von der Antragstellerin geltend gemachten Mitwirkungsrechts zu entnehmen, so ergibt sich die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen auch nicht aus den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die nach Art. 25 GG als Bestandteil des Bundesrechts mit Vorrang vor den sonstigen Gesetzen nach Art. 20 Abs. 3 GG von den deutschen Gerichten zu beachten wären.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 16, 27 [33 ff.]; 46, 342 [364 f.]) festgestellt, daß zwar die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat in bezug auf dessen nicht hoheitliche Betätigung (*acta iure gestionis*) nicht ausgeschlossen ist, wohl aber in bezug auf hoheitliche Betätigungen eines Staats (*acta iure imperii*). Für die Unterscheidung zwischen Akten *iure imperii* und *iure gestionis* ist nach dem Bundesverfassungsgericht grundsätzlich die Natur der staatlichen Handlung oder das entstandene Rechtsverhältnis maßgebend. Es kommt danach also darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt, also öffentlich-rechtlich, oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich tätig geworden ist. Die hierzu vorzunehmende Qualifikation ist nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Tätigkeit des ausländischen Staats vorzunehmen mit der Maßgabe, daß vom hoheitlichen Bereich und damit von der Immunität nicht solche Handlungen ausgenommen werden dürfen,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

die nach der von den Staaten überwiegend vertretenen Auffassung zum Bereich der Staatsgewalt im engeren eigentlichen Sinn gehören. Dazu sei die Betätigung der auswärtigen und militärischen Gewalt, die Gesetzgebung, die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege zu rechnen. In diesen Fällen kann es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE, aaO, S. 393 f.) völkerrechtlich geboten sein, die Betätigung eines ausländischen Staats, weil sie dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen ist, als Akt iure imperii zu qualifizieren, selbst wenn sie nach nationalem Recht als privatrechtlich und damit nicht als öffentlich-rechtliche Betätigung anzusehen wäre. Diese Auffassung schließt sich der erkennende Senat an.

Gegenstand des von der Antragstellerin eingeleiteten Beschlußverfahrens ist das von ihr beanspruchte Mitwirkungsrecht. Dieses Mitwirkungsrecht gehört auch nach nationalem deutschen Recht dem öffentlichen Recht an. Durch die Mitwirkung bei Einstellungen von Bediensteten im öffentlichen Dienst entstehen daher öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse, die die hoheitliche Tätigkeit des Staates, nämlich die Ausübung seiner Dienstherrenfähigkeit betreffen. Deshalb kann es dahinstehen, ob etwa das nach amerikanischem Recht begründete Dienstverhältnis mit der amerikanischen Staatsbürgerin R entsprechend dem deutschen Recht beamtenähnlich ausgestaltet war oder ob es sich um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis gehandelt hat. Beide Möglichkeiten der Gestaltung von Dienstverhältnissen betreffen die staatliche Betätigung in ihrem Kernbereich, nämlich die Ausübung hoheitlicher Gewalt, so daß auch nach allgemeinem Völkerrecht die Zuständigkeit der inländischen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist.

Damit mußten, ohne daß es auf weiteres ankommen konnte, auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin die Entscheidungen der Vorinstanzen geändert und die Unzulässigkeit des Antrags festgestellt werden.

gez.: Prof. Dr. Auffarth Roeper Dr. Leinemann
Mergenthaler Carl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

